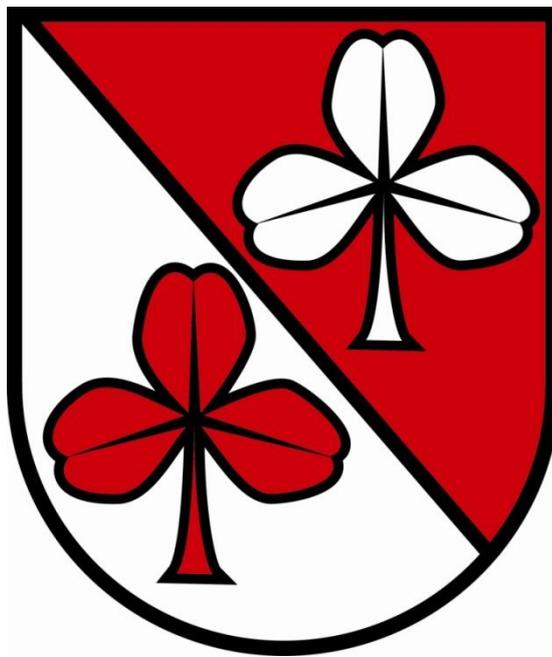


Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(GebR)



27. Dezember 1995

mit Änderungen vom 28. Dezember 2016 und
9. Dezember 2024

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	---

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p>Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.¹</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p>Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren. ²</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II. <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand</p>

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² ³

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. ⁴

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

³ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024

⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ⁵</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.⁶</p> <p>⁴ ⁷</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 ⁸	
Familienrecht	Art. 16 ⁹	
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Fr. 60.- ¹⁰
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.- ¹¹
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Fr. 40.- ¹²
	⁴ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge	Fr. 10.- je Adressat ¹³

⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁸ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵ Letztwillige Verfügung, Familienscheine	Gebühren Zivilstandsämter ¹⁴
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	je Fr. 10.- ¹⁵
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	je Fr. 10.- ¹⁶
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.- ¹⁷

Einwohnerkontrolle

Art. 18 Lebensbescheinigung	Fr. 10.- ¹⁸
Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gebühren gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161) ¹⁹
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26) zum Ausländer- und Integrationsgesetz ²⁰
³ Bestätigung von Personalien	Fr. 5.- ²¹
⁴ Adressauskunft	Fr. 10.- ²²

¹⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

¹⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

²¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵ Listenauskunft aus dem Einwohnerregister (nur zu nichtkommerziellen und sozialen Zwecken)	gratis ²³
Art. 20 ¹ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen	Fr. 1'200.- ²⁴
² Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren	Fr. 1'500.- ²⁹
³ Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG ²⁵	Fr. 200.- ³⁰
⁴ Erstreckung Einbürgerungsgesuch auf unmündige Kinder	gratis ³¹
5 26	32
627	
7 28	

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 ³³	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	² Stellungnahme zur	
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b. Überarbeitung einer Betriebsbewilligung	gratis ³⁴
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis ³⁵

²³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

²⁶ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

²⁷ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

²⁸ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

²⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³³ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 -Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ³⁶	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis ³⁷	Fr. 50.- ³⁸
Ausweise	Art. 26 ¹ Wohnsitzbescheinigung	Gebühr gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer- ³⁹
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis ⁴⁰
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 ⁴¹	
Waffenerwerbsschein	Art. 29 ⁴²	
Reklame	Art. 30 ⁴³	
Exmission	Art. 30 a Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV) ⁴⁴	Aufwandgebühr II

³⁶ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

³⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴¹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴² Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁴³ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

Heimbewilligungen	Art. 30 b Kleine Heimbewilligungen im Sinnen von Art. 6 Abs. 6 HEV	
	a.) Verfügung Heimbewilligung (Erstausstellung)	CHF 150.--
	b.) Anpassung Verfügung Heimbewilligung ⁴⁵	CHF 50.--

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	
	a) kleine Baugesuche nach BewD (Baubewilligungsdekret, BSG 725.1)	Fr. 70.- ⁴⁶
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 100.- ⁴⁷
	² Profilkontrolle	Fr. 50.- ⁴⁸
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 40.- ⁴⁹
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungs- behörde)	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	Fr. 70.- ⁵⁰
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 150.- ⁵¹
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 70.- ⁵²
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Fr. 100.- ⁵³
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baube-	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	
	a) kleine Baugesuche nach BewD b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 100.- ⁵⁴

⁴⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁴⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁴⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁴⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁴⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

willigungsbehörde)

Fr. 180.-⁵⁵

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 25.- pro Gesuch⁵⁶

³ Publikation

Fr. 90.- zgl. Kosten ePublikation⁵⁷

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 50.-

⁵ Einspracheverhandlung

Fr. 200.-⁵⁸

⁶ Behandlung Einsprache

Fr. 80.--⁵⁹

⁷ Bauentscheid

a) kleine Baugesuche nach BewD

Fr. 100.-⁶⁰

b) ordentliche Baugesuche nach BewD

Fr. 200.-⁶¹

⁸ Weitere Bewilligungen:

a. Gewässerschutz

Gemäss Verrechnung Prüfstelle Gewässerschutz plus CHF 50.00⁶⁴

b. Strassenanschluss, Neuanschluss oder wesentliche bauliche Änderungen

Fr. 100.-⁶⁵

c. Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im Strassenbereich⁶²

Fr. 70.- pro Aufbruchstelle oder pro Terrainbeanspruchung⁶⁶

d. Brandschutz, Prüfungs- und Kontrollaufwand des Feueraufsehers

gemäss Verrechnung Feueraufseher⁶⁷

e. Energietechnischer Massnahmenachweis, Prüfungsaufwand der Energiefachstelle

gemäss Verrechnung Prüfstelle Energienachweis⁶⁸

Fr. 100.-⁶⁹

f. Wasseranschluss, Neuanschluss

⁸ Die Gebühren kantonalen Amtsstellen

⁵⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁵⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

werden gestützt auf Art. 52 des Baubewilligungsdekrets vollumfänglich dem Gesuchstellenden weiterbelastet.⁶³

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte	Fr. 80.- ⁷⁰ Fr. 100.- ⁷¹ Fr. 70.- ⁷² Gemäss Art. 33 Abs. 8 Gebührenreglement ⁷³
Voranfrage , Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Voranfrage , Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 50.- ⁷⁴
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	Art. 39 Pflichtkontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Kanalisations- und Wasseranschluss ⁷⁵ ² Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung,	Verrechnung gemäss beauftragter Firma ⁷⁶ Aufwandgebühr II ⁷⁸

⁶⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁶³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

Rohbau, Energietechnische Massnahmen,
Feuerpolizei, Schutzraumabnahme⁷⁷

Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 ¹ Baugesuche mit ausser- ordentlichem Aufwand, zusätzliche Abklärungen und Bemühungen ⁷⁹ ² Aufwendungen im Rahmen ausser- gewöhnlicher Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------------------------	---	--------------------------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 43 ⁸⁰	
----------	-----------------------	--

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.- ⁸¹
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	gratis ⁸²

⁷⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁷⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸⁰ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Gebühr gemäss
Angaben der Kant.
Steuerverwaltung, Abt.
Amtl. Bewertung⁸³

Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

gratis⁸⁴

² Behandlung eines Gesuches um Berichti-
gung oder Vernichtung von eigenen Daten

gratis⁸⁵

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47 Nachschlagen im Gemeinde-
archiv / Plänen / Registern, Erstellen von
Kopien⁸⁶

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen
aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Betreuungsgutschein

Art. 48a ¹ Bearbeitung Gesuch um
Betreuungsgutschein⁸⁷

80.-- pro
Gutscheinperiode, ab
der Gutscheinperiode
2025/2026

² Mutationen während der laufenden
Gutscheinperiode⁸⁸

gratis

Ausgleichskasse

Art. 49 ⁸⁹

Gebühreninkasso

Art. 50 ¹ Mahnung (ab zweiter) ⁹⁰

Fr. 20.-

² Verfügung

Fr. 70.-⁹¹

⁸³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁸⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

⁸⁹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührenverordnung **Art. 51** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ⁹²
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest. ⁹³
- ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung. ⁹⁴
-
- Übergangsbestimmung **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
-
- Inkrafttreten **Art. 53** ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 1996 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.
- ³ Die Änderungen vom 28. Dezember 2016 treten per 1. Januar 2017 in Kraft. ⁹⁵
- ⁴ Die Änderungen vom 9. Dezember 2024 treten per 1. Januar 2025 in Kraft. ⁹⁶

⁹² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 2016 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
Sig.
Paul Schmutz

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 17. November 2016 bis am 28. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 17. November 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Rumendingen, 29. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber
Sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul Schmutz

Michelle Leu

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 7. November 2024 bis am 9. Dezember 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 7. November 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Rumendingen, 10. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu